Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

gegen Empfangsbekenntnis

Vorab per Fax: 03933/876-140
Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin

Stadtverwaltung Genthin
Sichtvermerk:
Zur weiteren Bearbeitung / Rücksprache
an / mit
Posteingang: 26. Mai 2023

PE: FB	weiter an	PE: FB	weiter an
1		5	
2		6	
3	Ihr Zeichen 20.21.00	7	
4			

Rechtsamt
Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Herr Sachs
Mein Zeichen: **15 43 60/2023**
Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstraße 9
Zimmer-Nr.: 16a
Telefon: 03921 949-1520
Telefax: 03921 949-91520
E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag und Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Ihre Nachricht vom
28. April 2023

Datum
25. Mai 2023

Haushaltssatzung der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2023

Verfügung

1. Den Beschluss 2019-2024/SR-299 vom 27. April 2023 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2023 beanstande ich.

2. Die Genehmigung für den im § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 7.176.283 EUR wird versagt.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat auf seiner Sitzung am 27. April 2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit Beschluss Nr. 2019-2024/SR-299 beschlossen und hier gemäß § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung (KVG LSA) am 28. April 2023, hier eingegangen am 28. April 2023, zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigungsfrist gemäß § 150 Abs. 1 S. 2 KVG LSA endet am 30. Mai 2023.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan der Stadt Genthin ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Genthin enthält mit dem in § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) in Höhe von 7.176.283 EUR einen genehmigungspflichtigen Bestandteil.

...

Mit Schreiben vom 9. Mai 2023 wurde die Stadt Genthin schriftlich angehört und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23. Mai 2023 gegeben. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 äußerte sich die Stadt Genthin zu den beabsichtigten Maßnahmen.

II.

Zu 1.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit:

Die ordnungsgemäße Einberufung nach § 53 Abs. 4 KVG LSA, die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates nach § 52 Abs. 4 KVG LSA, die ordnungsgemäße Durchführung der Stadtratssitzung nach §§ 52 Abs. 1, 57 Abs. 1 KVG LSA sowie die Beschlussfähigkeit nach § 55 Abs. 1 KVG LSA und ordnungsgemäße Beschlussfassung im Sinne des § 56 KVG LSA sind nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit ist darüber hinaus die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 KVG LSA zu prüfen.

Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA und der dem Bürgermeister kraft Gesetz obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates (hier: Stadtrates) zu hören. Eine wichtige Angelegenheit wird in Hinblick auf die Verwendung des Wortes „insbesondere" in Satz 4 zu § 84 Abs. 2 KVG LSA in den Nummern 1 bis 8 beispielhaft definiert.

Das Anhörungsrecht gilt gemäß § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 KVG LSA insbesondere bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt. Die Veranschlagung der für den Ortschaftrat zu verwendenden Haushaltsmittel erfolgt im Haushaltsplan der Stadt im Sinne des § 101 KVG LSA (vgl. Reich, in Schmidt u.a., KVSA, § 84, Rdnr. 15).

Entsprechend der Rundverfügung Nr. 18/2022 vom 04. August 2022 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Anhörung des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers nach §§ 84 Abs. 2, 86 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA kann als wichtige Angelegenheit, die erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben hat und für die Ortschaft von besonderer Bedeutung ist, der Entwurf des Haushaltsplanes in Betracht kommen. Dieser kann die Sonderinteressen der Ortschaft besonders betreffen, wenn dieser beispielsweise auf der Ausgabenseite Mittel für die in den einzelnen Ortschaften von der Gemeinde durchzuführenden Investitionen oder für die auf den Ortschaftsrat nach § 84 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA zur Entscheidung übertragene Angelegenheit bereitstellt. Insofern ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung im Stadtrat nach den Vorschriften des § 84 KVG LSA anzuhören.

In den Vorjahren wurde vor der Beschlussfassung im Stadtrat eine separate Sitzung für alle Ortschaftsräte angesetzt mit dem Tagesordnungspunkt „Anhörung Haushaltsplan und Haushaltssatzung". Aus den hier vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Sitzung durchgeführt wurde. Entsprechend der Beschlussvorlage zu Beschluss Nr. 2019-2024/SR-299 wurde diese lediglich im Stadtrat der Stadt Genthin in der Sitzung vom 27. April 2023 erörtert.

Eine Anhörung der Ortschaftsräte fand nur in der ersten Fassung der Haushaltssatzung (Beschluss Nr. 2019-2024/SR-274) statt. Dieser Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt. Mit der Ablehnung des Beschlusses ist die Behandlung der Angelegenheit abgeschlossen. Mit Beschluss Nr. 2019-2024/SR-287 wurde die Anhörung unbeachtet gelassen. Der Beschluss Nr. 2019-2024/SR-287 wurde jedoch mit dem Beschluss Nr. 2019-2024/SR-299 aufgehoben. Folglich wurden zur vierten Fassung der Haushaltssatzung die Ortschaftsräte nicht erneut angehört.

Damit liegt ein Verstoß, abweichend zu den Äußerungen der Stadt Genthin vom 22. Mai 2023, gegen das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte im Sinne des § 84 Abs. 2 KVG LSA vor.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Genthin mit Beschluss Nr. 2019-2024/SR-299 ist demgemäß formell rechtswidrig zustande gekommen.

Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit:

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KVG LSA ist er im Ergebnisplan ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in der derzeit geltenden Fassung (KomHVO) gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit §§ 22 bis 24 KomHVO. Es sind die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen.

Der hier vorgelegte Haushalt 2023 der Stadt Genthin weist in Planung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) einen Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2023 sowie in der mittelfristigen Ergebnisplanung im Jahr 2026 aus. Die Fehlbeträge für diese Jahre sollen entsprechend des § 24 Abs. 1 Satz 3 KomHVO mittels Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus den Vorjahren ausgeglichen werden.

Insoweit entspricht der Ergebnisplan den gesetzlichen Vorschriften.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO sollen Einzahlungen und Auszahlungen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Dieser gesetzlichen Vorschrift wird der Finanzplan 2023 nur teilweise gerecht.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit reichen im Jahr 2023 nicht aus, um damit die Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit decken zu können. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt im Jahr 2023 -98.100 EUR. Ab dem Jahr 2024 sind die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. Zur Tilgung der Kredite reichen die Salden der Jahre 2023 und 2026 jedoch nicht aus. Die Tilgung kann lediglich in den Jahren 2024 und 2025 erwirtschaftet werden.

In den Jahren 2023 und 2026 können die geplanten Fehlbeträge nicht durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden. Der Finanzplan verstößt bezogen auf das Planjahr 2026 gegen § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 KVG LSA.

Gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA hat die Stadt ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen. Die Gemeinde hält hierfür keinerlei Liquiditätsreserven vor.

Die Finanzplanung verstößt damit, wie bereits in den Vorjahren auch, gegen diese gesetzliche Bestimmung.

Die Stadt trug vor, dass seit dem 4. Quartal des Jahres 2022 kein Liquiditätskredit mehr in Anspruch genommen werden musste. Der tatsächliche Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2022 wies einen positiven Betrag in Höhe von 1.100.100 EUR aus. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass bislang noch viele Baumaßnahmen nicht endabgerechnet sind. Die Höhe der übertragenen Ermächtigungen für investive Auszahlungen aus den Vorjahren beträgt ca. 12 Mio. EUR (S. 24 des Vorberichtes). Weiterhin sind eine Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022 in Höhe von ca. 2,5 Mio. EUR sowie noch nicht gezahlte Fördermittel in Höhe von ca. 750.000 EUR zu berücksichtigen. Demzufolge fehlen im Haushaltsjahr 2023 Deckungsmittel in Höhe von ca. 7,2 Mio. EUR.

Somit ist es der Stadt Genthin auch mittelfristig nicht möglich, alle vorgesehenen Auszahlungen durch Einzahlungen zu decken.

Mit dem Ausweis von stets negativen Finanzmittelbeständen ist zu erkennen, dass im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum die Zahlungsfähigkeit der Stadt nur durch die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sichergestellt werden kann. Der Liquiditätskredit dient entgegen der gesetzlichen Zweckbestimmung somit der dauerhaften Finanzierung von Auszahlungen.

Es liegt ein Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA vor.

Ich weise in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hin, dass eine auch nur teilweise dauerhafte Finanzierung von Investitionen durch Liquiditätskredite gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA verstoßen würde, da Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit lediglich der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel dienen; Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung.

Die Kommunen haben gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 wäre bis zum 30. Juni 2022 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben gewesen.

Nach dem Beschluss des VG Magdeburg vom 5. April 2004 (Az. 9 B 581/103) liegt eine geordnete Haushaltswirtschaft u. a. nur dann vor, wenn die formellen Regelungen zur Aufstellung einer Haushaltssatzung, eines Haushaltsplanes sowie die einschlägigen Regelungen der GemHVO (heute KomHVO) beachtet werden.

Gemäß §§ 1 und 6 KomHVO (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes, Vorbericht) sind im Rahmen der Haushaltsplanung die Daten des Vorvorjahres einzubeziehen, um durch die Gesamtschau der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit und der Gegenwart künftige Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanung sicher treffen zu können. Diese Daten werden in der Regel dem Jahresabschluss entnommen, welchem als Spiegelbild des Haushaltsplanes und

somit als Planungsgrundlage der Kommune besondere Bedeutung zukommt (vgl. Erlass des MI vom 10. November 2022 - Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse). Nur so kann die aktuelle finanzielle Haushaltslage und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschätzt werden.

Bei einer nicht fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse liegt deshalb ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA und damit eine nicht geordnete Haushaltswirtschaft vor.

Sofern Beschlüsse – wie vorliegend – das Gesetz verletzen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde diese Beschlüsse gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstanden. Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form einer Beanstandung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um auf die Beseitigung der festgestellten Rechtsverstöße hinzuwirken.

Ist eine Ermessenvorschrift dahin auszulegen, dass sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht, so müssen besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Die mein Ermessen lenkenden Vorgaben im dargestellten Sinne sind im vorliegenden Fall Art. 87 Abs. 4 Verf LSA zu entnehmen. Hiernach hat die Kommunalaufsicht des Landes sicherzustellen, dass die Gemeinden die geltenden Gesetze beachten. Dieses Verfassungsgebot erfordert bei eindeutigen Rechtsverstößen ein Einschreiten der Kommunalaufsicht. Dies steht auch im Einklang mit der verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Art. 87 Abs. 1 Verf LSA), da diese „im Rahmen der Gesetze" gewährleistet ist (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 07.06.2011 - 4 L 216/09 -, juris).

Von der Versagung der Genehmigungen und der Beanstandung kann unter Heranziehung des RdErl. des MI vom 10. November 2022 – Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse – im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere in folgenden Fällen abgesehen werden:

1. Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten über den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern,
2. Notwendigkeit der Genehmigung von Investitionskrediten für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse, wie z. B. Maßnahmen des Strukturwandels oder zur Energiewende, deren Nichtumsetzung zu massiven Beeinträchtigungen führen würden,
3. Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen,
4. weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand der Jahresabschlüsse und Vorlage eines konkreten Zeitplanes mit kurzem Zeitrahmen unter der Auflage, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen.

Der genehmigte Liquiditätskredit in der Haushaltssatzung 2022 wurde auf 7 Mio. EUR festgesetzt. Der Liquiditätsbedarf im Haushaltsjahr 2023 beträgt in der Spitze gemäß der Liquiditätsplanung des Vorberichts rd. 7,2 Mio. EUR. In der vorläufigen Haushaltsführung würde sich der Liquiditätsbedarf reduzieren und unter dem in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten sowie genehmigten Höchstbetrag liegen, da auch in den zurückliegenden Jahren (2016 bis 2021) die tatsächliche Inanspruchnahme des Liquiditätskredites weit unter dem festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag lag.

Investitionskredite für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse sind nicht geplant.

Weiterhin sind keine Kreditaufnahmen für bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigungen geplant.

Ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand liegt unter dessen vor, sofern die Erstellung einschließlich des Jahresabschlusses 2019 und die entsprechende Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen ist. Ein fortgeschrittener Abarbeitungsstand ist feststellbar, wenn ein konkreter Zeitplan vorgelegt wird, welcher die Abarbeitung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2023 plausibel nachweist. Ein darüberhinausgehender Zeitraum hingegen dürfte regelmäßig als nicht mehr vereinbar mit dem Grundgedanken des Erlasses des MI vom 15. Oktober 2020 anzusehen sein.

Zu Lasten der Stadt Genthin stellt sich dabei dar, dass selbst eine abschließende Abarbeitung der Jahresabschlüsse, für die erlassgemäß erhebliche Erleichterungen anwendbar sind, noch nicht erfolgte. Kausal dafür ist nach Angaben der Stadt der Personalmangel im Bereich Finanzen. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Rückstand der noch nicht erstellten Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 bis 2021. Ein verbindlicher Umsetzungsplan für die Erstellung verkürzter Jahresabschlüsse wurde durch den Stadtrat Genthin in der Sitzung am 4. März 2021 (Beschluss Nr. 2019-2024/SR-138) erstmals beschlossen, jedoch aus dem vorgenannten Grund nicht eingehalten. In der Stadtratssitzung vom 27. April 2023 wurde der Beschluss Nr. 2019-2024/SR-138 durch Beschluss Nr. 2019-2024/SR-300 aufgehoben und ein überarbeiteter Zeitplan für die Erstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse von 2017 bis 2021 beschlossen. Danach ist mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2021 allerdings erst am 30. September 2024 zu rechnen. Insoweit liegt weder ein fortgeschrittener Abarbeitungsstand bei der Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse noch die Vorlage eines konkreten Zeitplanes, welcher die Abarbeitung bis zum 31. Dezember 2023 plausibel aufzeigt, vor. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass sodann die Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 sowie 2023 ebenfalls ausstehen.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses 2019-2024/SR-299 vom 27. April 2023 ist geeignet, da hierdurch auf die Einhaltung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften hingewirkt werden kann und der Stadt Genthin insbesondere nochmals der rechtswidrige Zustand aufgezeigt wird.

Die Beanstandung ist auch erforderlich. Ein milderes Mittel als die Beanstandung, das genauso geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen, steht nicht zur Verfügung.

Zudem ist die Beanstandung auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und der Schaffung rechtmäßiger Zustände überwiegt hier das Interesse der Stadt Genthin an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses und einer vollziehbaren Haushaltssatzung. Die Allgemeinheit hat gegenüber der Stadt Genthin den Anspruch, dass seitens der Stadt wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechtmäßigkeit ihres Handelns wieder zu sichern. Dies schließt mit ein, dass Vorhaben, die neue Belastungen des Haushaltes nach sich ziehen, regelmäßig bis zur Rückerlangung einer geordneten Haushaltswirtschaft aufgeschoben werden.

Zu 2.

Der § 4 der Haushaltssatzung setzt den Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) in Höhe von 7.176.283 EUR fest.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind in Höhe von 24.431.300 EUR veranschlagt. Damit übersteigt der festgesetzte Höchstbetrag in Höhe von 7.176.283 EUR ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (4.886.260 EUR). Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf deshalb der Genehmigung.

Der hohe Liquiditätsbedarf ergibt sich hauptsächlich aus den Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen der Vorjahre in Höhe von rund 11,8 Mio. EUR.

Folglich dient der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite entgegen der gesetzlichen Zweckbestimmung der dauerhaften Finanzierung von Auszahlungen und die Stadt verstößt damit gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA.

Liquiditätskredite dürfen jedoch ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Die in § 110 Abs. 2 KVG LSA vorgesehene Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen wird. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. RdErl. des MI LSA v. 23.02.2015 – 32/35-10401).

Aufgrund des festgestellten Rechtsverstoßes gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA war die Genehmigung für den im § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 7.176.283 EUR zu versagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in dieser Verfügung unter Ziffer 1 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

Gegen die in dieser Verfügung unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, eingelegt werden.

Dr. Burchhardt